

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängebock Typ 217000 (EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0119)

20.07.04

Der Anhängebock Typ 217000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

Der Anhängebock wird in 4 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für Rastschienenstellungen unterhalb der Zapfwelle (II), mit austauschbaren Kupplungskugeln 80 im Zugpendellager (III), mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (IV), mit fest eingebautem Zugzapfen (V) und mit fest eingebauter Kupplungskugel 80 (VI) unter folgenden Bedingungen betrieben werden.

Ausführung		1-4	1-4	1	1	3	4
in Kombination mit			П	[]]	IV	V	VI.
Zul D-Wert	[kN]	91,6	91,6	93,6	78,5	84,1	93,6
Zul Stützlast	[kg]	2000	3000	1200-4000	800-2250	3000	4000
Zul Anhängelast	[t]	28,0	28,0	30,0	18,7	22,1	30,0
Zul Einbaulänge	[mm]	175	175	80 - 265	250 - 500	-	-
Zul Zugösen / Zug- kugelkupplungen		-	-	-	_	DIN 9678 ISO 5692	Typ 80-XXXX

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängeeinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängekupplungen und Anhängeböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte, und bei austauschbaren Kupplungskugeln 80 bzw bei austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Die wirksamen Baumaße der fest eingebauten Kupplungskugeln 80 und Zugzapfen sind durch den Auslieferungszustand festgelegt.

Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D*G_K/(g *G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängebockes und g (mit 9,81 m/s²) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängebock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugel 80, Zugzapfen, Zugpendel bzw weiteren Anhängeböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängebock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend. Aufgrund des vorhandenen Spiels zwischen Zugzapfen und Zugöse beim Anhängebock in der Ausführung 3 wird empfohlen, eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h nicht zu überschreiten.

Auf die Forderung des § 27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.